

Dieser Bebauungsplan ist wegen Verkehrsmittelfehler bei der Ausfertigung als nichtig erklärt.
Bei der Ausfertigung ist darauf hinzuwirken, daß Zweifel an der Rechtswirksamkeit des Planes beseitigt werden.

Es gilt die Bau NVO 1968 in Kraft getreten am 1.1.1969

ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG NACH §2 ABS.7 (BBauG) ZUM SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 37

AUFGUND DES §10 BUNDESHAUSESETZ (BBauG) VOM 23 JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES §1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT §1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESHAUSESETZES V. 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 6. 7. 1972 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG ZUM B.-PL. NR. 37 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

TEIL A - PLANZEICHNUNG

SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 37

AUFGUND DES §10 BUNDESHAUSESETZ (BBauG) VOM 23 JUNI 1960 WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 27. 9. 1972 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 37 IN VEREINFACHTEM VERFAHREN GEMÄSS § 13 BBauG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, ERLASSEN.



TEIL B - TEXT

IN DEN MIT FD BEZEICHNETEN BAUFÄCHEN SIND NUR FLÄCHDÄCHER MIT EINER NEIGUNG BIS ZU 5% ZULASSIG.
INNERHALB DER FESTGESETZTEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN BEI ERWÄGTER SICHTREICHKEIT SIND JEDE SICHTBEHINDERENDE BEBAUUNG, BEPFLANZUNG ODER SONSTIGE NUTZUNG MIT MEHR ALS 0,70m HOHE DAUERND UNTER DIESER HOHE ZU HALTEN.

FLÄCHEN FÜR GARAGEN SIND, SOFERN NICHT GESONDERT FESTGESETZT, NUR INNERHALB DER AUF DEN GRUNDSTÜCKEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULASSIG.

ZEICHENERKLÄRUNG:

PLANFESTSETZUNGEN:

- WR** REINES WOHNGEBIET
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI** MISCHEGEBIET
- MK** KERNGEBIET
- GE** GEBWERGEBIET
- GI** INDUSTRIEGEBIET
- SO** SONDERGEBIET
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- GRÜNFLÄCHE
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND
- REBENRÖCKHALTBECKEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT GEB.-FAHR- UND/ODER LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER VER- UND ENTSORGUNGSTRÄGER ZU BELASTENDE FLÄCHE
- FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN, GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE, GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- ZU ERHALTENDER KNIK
- III ZAHL DER VOLLGESOSSE ALS HOCHSTGRENZE
- GRZ ZAHL DER VOLLGESOSSE ZWINGEND
- GFZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- o GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- g NUR EINZEL- ODER DOPPELHAUSER ZULASSIG
- PARKANLAGE
- STRASSENBEREICHSGRENZLINIE
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- M MULTITONNENSTANDPLATZ
- K KINDERGARTEN
- S SPIELPLATZ

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
- AUFZUBEHENDENDE FLURSTÜCKSGRENZE
- KÜNFTIG WEGFALLENDE GEBÄUDE
- AUFTLETTUNG VON VERKEHRSLÄCHEN
- ÜBERIRDISCHE VERSORGUNGSANLAGEN, HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- SICHTDREIECK
- HÖHENLINIE

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

- SCHUTZBEREICH FÜR DIE HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT WURDE NACH § 11 B BAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 3. 11. 1972 AA 32 616-815/04-1 (37) ERTEILT.

FLENSBURG AM 18. 12. 1972

STADT FLENSBURG - DER MAGISTRAT

GEZ. ADLER OBERBÜRGERMEISTER
GEZ. BURKHORN STADTBAURAT

VERMERK:

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 (BGBl. I S. 1237)

VERFAHRENSVERMERKE:

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 10. 2. 1972 UND DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTERBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEGIGT.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9 B BAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER RATSVERSAMMLUNG VOM 1. 7. 1971

DER ENTWURF DES GEÄNDERTEN B.-PL. BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND-TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 26. 4. 1972 BIS 26. 5. 1972 NACH VORHERIGER AM 12.7.10. 4. 1972 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEMERKUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST, GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DIESE B.-PLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEGRIFFLICHE BEGRÜNDUNG SIND AM 12. 1. 1973 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN DAUERND ÖFFENTLICH AUS.

FLENSBURG, AM 28. 8. 1972
GEZ. BENNER, STADT. BAUDIREKTOR

FLENSBURG, AM 28. 8. 1972
GEZ. BENNER, STADT. BAUDIREKTOR

FLENSBURG, AM 28. 8. 1972
GEZ. BENNER, STADT. BAUDIREKTOR

FLENSBURG, AM 28. 8. 1972
GEZ. RAHN

FLENSBURG, AM

ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG NACH §2 ABS.7 (BBauG) ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 37

MASZSTAB 1:1000

DER FLUREN H44, H45, J44, J45 FÜR DAS GEBIET JOHANNISMÜHLE, KANZLEISTRASSE, UND BEIDERSEITS DER SCHULZE-DELITZSCH-STR.